Ausgewählte Institutionen und Fragen des Privatrechts: § 11: Rechtsgeschäftslehre

LITERATUR: Coing, Europäisches Privatrecht I, §§ 28-32, Europäisches Privatrecht II, §§ 43-45; Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, §§ 4-11; Manthe, Ein Sieg der Rhetorik über Die Jurisprudenz. Der Erbschaftsstreit des Manius Curius – eine vertane Chance der Rechtspolitik, in: Manthe/Ungern-Sternberg (Hrsgg.), Große Prozesse der römischen Antike, S. 74 ff.; Halbwachs, Causa Curiana, in: Falk/Luminati/Schmoeckel (Hrsgg.), Fälle aus der Rechtsgeschichte, S. 14 ff.

I. Die subjektiven Rechte: actio und exceptio

1. Begriff der actio

a) actio in rem

Wortlaut der formula petitoria bei der rei vindicatio (Rekonstr. nach Lenel, EP[3], 185 f.)

Si paret rem, qua de agitur, ex iure Quiritium Auli Agerii esse neque ea res restitutetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. Si non paret, absolvito.	Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und sie ihm nicht zurückgegeben wird, soll der Richter den Beklagten in den Betrag verurteilen, den die Sache wert ist. Wenn es sich nicht so erweist, soll er ihn freisprechen.

b) actio in personam

Wortlaut der Klage aus der Stipulation (Schuldversprechen) aus Gai inst. 4, 41+43

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia condemnato, si non paret absolvito.	Wenn es sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius 10.000 Sesterzen zu geben hat, so sollst du, Richter, den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zu 10.000 Sesterzen verurteilen. Wenn es sich nicht erweist, so sollst du die Klage abweisen.

Wortlaut der Klage aus Verwahrung, Gai inst. 4, 47

[...] iudex esto. Quod A. Agerius apud N. Negidium mensam argenteam deposuit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem N. Negidium A. Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex N. Negidium A. Agerio condemnato, si non paret, absolvito.	[...] soll Richter sein. Was die Angelegenheit betrifft, dass A(ulus) Agerius bei N(umerius) Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat, worum es sich handelt, sollst du, Richter, zu allem, was aus Treu und Glauben der N(umerius) Negidius dem A(ulus) Agerius zu geben (oder) zu tun verpflichtet ist, den N(umerius) Negidius zugunsten des A(ulus) Agerius verurteilen. Wenn es sich aber nicht als wahr herausstellt, so sollst du die Klage abweisen.

Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 1. Band (9. Aufl. 1906), 182:
Es ist ein Bedürfnis vorhanden, die Richtung des Rechtes auf Unterwerfung fremden Willens als solche, unabhängig, ob das Recht ein dingliches oder persönliches, ein absolutes oder relatives ist, zu bezeichnen. Dieses Bedürfnis befriedigt der Ausdruck Anspruch. Sowohl der deutsche Sprachgebrauch, wie die Analogie des römischen, erlauben es, diesen Ausdruck nicht bloß für das Ansprechen als Tatsache zu gebrauchen, sondern auch für das Ansprechen als rechtliche Zuständigkeit, also für das Recht zum Ansprechen, das Recht von einem anderen etwas zu verlangen.

2. Begriff der exceptio

Gai inst. 4, 119

Omnes autem exceptiones in contrarium concipiuntur, quam adfirmat is cum quo agitur. Nam si verbi gratia reus dolo malo aliquid actorem facere dicat, qui forte pecuniam petit quam non numeravit, sic exceptio concipitur: Si in ea re nihil dolo malo A. Agerii factum sit neque fiat [...]	Aber alle Einreden sind von der Gegenseite her abgefasst, welche (scil. Einreden) der, gegen den geklagt wird, vorbringt. Denn wenn beispielsweise der Beklagte vorbringt, der Kläger tue etwas mit Arglist, wenn er etwa Geld fordert, das er nicht ausgezahlt hat, dann lautet die Einrede folgendermaßen: Wenn in dieser Sache nichts Arglistiges von Seiten des Aulus Agerius geschehen ist oder geschehen wird [...]

Exceptio doli

Si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat.	Wenn in dieser Angelegenheit der Kläger keinen Verstoß gegen Treu und Glauben begangen hat oder begeht.

3. Verjährung

II. Rechtsgeschäftslehre im engeren Sinn

1. declaratio voluntatis: Erklärung des Willens – Willenserklärung?

D. 24, 3, 8 pr. (Paulus 7 ad Sabinum)

Si fundum in dotem datus sit, in quo lapis caeditur, lapidicinarum commodum ad maritum pertinere constat, quia palam sit eo animo dedisse mulierem fundum, ut iste fructus ad maritum pertineat, nisi si contrariam voluntatem in dote danda declaravit mulier.	Wenn ein Grundstück, auf dem Steine gebrochen werden, als Mitgift gegeben worden ist, so ist unbestritten, dass die Erträge aus dem Steinbruch dem Ehemann zustehen, da es offensichtlich ist, dass die Frau das Grundstück in der Absicht gegeben hat, dass diese Frucht dem Ehemann zusteht, es sei denn, die Frau hat bei der Bestellung der Mitgift einen gegenteiligen Willen erklärt.

D. 24, 2, 2, 2+3 (Gaius 11 ad edictum provinciale)

In sponsalibus quoque discutiendis placuit renuntiationem intervenire oportere: in qua re haec verba probata sunt: "condicione tua non utor".	Auch bei der Auflösung von Verlöbnissen ist anerkannt, dass eine Aufkündigung erfolgen muss. Dabei sind folgende Worte üblich: „Ich mache von dem vertrauten Verhältnis zu dir keinen Gebrauch".
3. Sive autem ipsi presenti renuntietur sive absenti per eum, qui in potestate eius sit cuiusve is eave in potestate sit, nihil interest.	3. Dabei ist ohne Bedeutung, ob ihm selbst diese Aufkündigung in Anwesenheit erklärt wird oder in Abwesenheit durch den, der unter seiner Herrschaftsgewalt oder unter dessen Herrschaftsgewalt er oder sie steht.

D. 2, 14, 2 (Paul. 3 ed.)

Labeo ait convenire posse vel re: vel per epistulam vel per nuntium inter absentes quoque posse. sed etiam tacite consensu convenire intellegitur: et ideo si debitori meo redderim cautionem, videtur inter nos convenisse ne peterem, profuturamque ei conventionis exceptionem placuit.	Labeo sagt, eine Übereinkunft könne durch eine Sache, einen Brief oder einen Boten auch unter Abwesenden geschlossen werden. Aber auch stillschweigend kann aufgrund von Willensübereinstimmung eine Übereinkunft geschlossen werden. Und deshalb gilt eine Abmachung über die Nichteinforderung zwischen uns als geschlossen, wenn ich meinem Schuldner den Schuldschein zurückgebe, und es ist anerkannt, dass ihm die Einrede aus der Vereinbarung von Nutzen sein wird.

2. Zur Auslegung von Willenserklärungen: causa Curiana (92 v. Chr.)

Vulgarsubstitution:

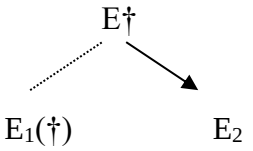

Pupillarsubstitution:

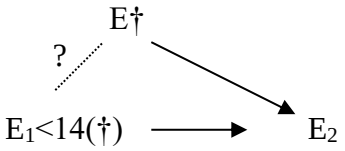

Sachverhalt:

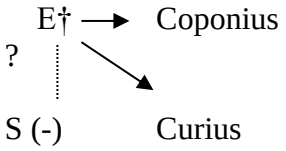

3. Vertragsbegriff: conventio, pactum, contractus

D. 2, 14, 1, 3 (Ulp. 4 ed.)

[…] adeo autem conventionis nomen generalis est, ut eleganter dicat Pedius nullum esse contractum, nullam obligationem, quae non habeat in se conventionem, sive re sive verbis fiat: nam et stipulatio quae verbis fit, nisi habeat consensum, nulla est.	[…] das Wort *conventio* ist von so allgemeiner Art, dass Pedius scharfsinnig sagt, ein *contractus*, eine Verpflichtung seien nichtig, wenn sie keine Vereinbarung enthalten, sei es, dass sie aufgrund einer Sache oder aufgrund von Worten entstehen. Denn auch die *stipulatio*, die aufgrund von Worten entsteht, ist nichtig, wenn sie keine Willensübereinstimmung enthält.

D. 44, 7, 49 (Paul. 18 Plaut.)

Ex contractibus venientes actiones in heredes dantur, licet delictum quoque versetur, veluti cum tutor in tutela gerenda dolo fecerit […]	Aus *contractus* herrührende Klagen werden gegen die Erben gewährt, selbst wenn es sich um ein Delikt handelt, wie z.B., wenn ein Vormund bei der Führung der Vormundschaft arglistig handelt [...]

D. 50, 16, 19 (Ulp. 11 ed.)

[…] contractum autem ultro citroque obligationem, quod graeci suna/llagma vocant, veluti emptionem venditionem, locationem conductionem, societatem.	[…] der Vertrag sei aber eine gegenseitige Verpflichtung, was die Griechen Synallagma nennen, wie etwa der Kauf, der Dienst-, Miet-, Pacht- und Werkvertrag, sowie die Gesellschaft.

4. Willensmängel

a) Irrtum

D. 18, 1, 9 (Ulp. 28 Sab.)

In venditionibus et emptionibus consensum debere intercedere palam est: ceterum sive in ipsa emptione dissentient sive in pretio sive in quo alio, emptio imperfecta est. si igitur ego me fundum emere putarem Cornelianum, tu mihi vendere Sempronianum putasti, quia in corpore dissensimus, emptio nulla est. idem est, si ego me Stichum, tu Pamphilum absentem vendere putasti: nam cum in corpore dissentiatur, apparet nullam esse emptionem.	Es ist unzweifelhaft, dass bei Verkäufen und Käufen eine Willensübereinstimmung vorliegen muss. Widrigenfalls, wenn man entweder im Kauf selbst, im Preis oder in etwas anderem nicht übereinstimmt, ist der Kauf nicht wirksam zustande gekommen. Wenn ich also glaube, das cornelianische Grundstück zu kaufen, du aber geglaubt hast, mir das sempronianische zu verkaufen, so ist der Kauf unwirksam, weil wir uns über den Kaufgegenstand nicht geeinigt haben. Dasselbe gilt, wenn ich den Stichus zu kaufen geglaubt, und du den Pamphilus, der nicht zur Stelle ist, zu verkaufen geglaubt hast: denn wenn über den Kaufgegenstand keine Übereinstimmung herrscht, so ist klar, dass der Kauf nicht wirksam ist.
1. Plane si in nomine dissentiamus, verum de corpore constet, nulla dubitatio est, quin valeat emptio et venditio: nihil	1. Wenn wir freilich im Namen nicht übereinstimmen, der Kaufgegenstand dagegen aber feststeht, dann besteht kein Zweifel, dass der Kauf und Verkauf wirksam ist: Der Irrtum über den Namen macht nämlich nichts aus, wenn über den Kaufgegenstand Einigkeit herrscht.

enim facit error nominis, cum de corpore constat.

2. Inde quaeritur, si in ipso corpore non erratur, sed in substantia error sit, ut puta si acetum pro vino veneat, aes pro auro vel plumbum pro argento vel quid aliud argento simile, an emptio et venditio sit. Marcellus scripsit libro sexto digestorum emptionem esse et venditionem, quia in corpus consensum est, etsi in materia sit erratum. ego in vino quidem consentio, quia eadem prope ou)si/a est, si modo vinum acuit: ceterum si vinum non acuit, sed ab initio acetum fuit, ut embamma, aliud pro alio venisse videtur. in ceteris autem nullam esse venditionem puto, quotiens in materia erratur.

2. Daher fragt es sich, ob der Kauf und Verkauf wirksam ist, wenn ein Irrtum über den Kaufgegenstand selbst nicht vorliegt, wohl aber über dessen Substanz, wie z.B. wenn Essig anstelle von Wein verkauft wird, Kupfer anstelle von Gold oder Blei anstelle von Silber oder von irgendetwas anderem, was dem Silber ähnlich ist. Marcellus schreibt im sechsten Buch seiner Digesten, der Kauf und Verkauf sei wirksam, weil man sich über den Kaufgegenstand einig war, wenn auch ein Irrtum über die Materie vorlag. Ich stimme dem zu, was den Wein anbelangt, weil es nahezu dieselbe Substanz (ou)si/a) ist, allerdings nur, wenn der Wein sauer geworden ist. Wenn der Wein jedoch nicht sauer geworden ist, sondern schon von Anfang an Essig war, wie die Essigbrühe, so scheint ein Gegenstand anstelle eines anderen verkauft worden zu sein. Im Übrigen glaube ich, dass der Verkauf unwirksam ist, soweit ein Irrtum über die Materie vorliegt.

Hugo Grotius, De Jure Belli ac Pacis (1625), Buch II, Kap. XI, § VI 3

Quod si promissor negligens fuit in re exploranda, aut in sensu suo exprimendo, et damnum inde alter passus sit, tenebitur id resarcire promissor, non ex vi promissionis, sed ex damno per culpam dato, de quo capite infra agemus. Si vero adfuerit quidem error, sed in quo fundata non fuerit promissio, ratus erit actus, utpote non defieiente vero consensu: sed hoc quoque casu si is cui promittitur dolo errori causam dederit, quicquid ex eo errore damni promissor fecit, resarcire tenebitur, ex alio illo obligationis capite. Si pro parte fundata erit errore promissio, valebit pro reliqua parte.

Wenn der Versprechende in Untersuchung der Sache oder in der Erklärung seines Willens nachlässig gewesen ist und der andere dadurch Schaden erlitten hat, so muss der Versprechende diesen ersetzen, aber nicht aus dem Versprechen, sondern aus der schuldhaften Schadenszufügung, wie später erörtert wird. Liegt ein Irrtum vor, ist das Versprechen aber nicht darauf gegründet, so ist das Geschäft gültig, da dann die Einwilligung vorhanden ist. Aber auch in diesem Falle muss der, welcher absichtlich den Irrtum veranlasst hat, dem Versprechenden allen daraus entspringenden Schaden aus demselben, eben erwähnten Rechtsgrunde ersetzen. Beruht das Versprechen zum Teil auf einem Irrtum, so ist der nicht vom Irrtum beeinflusste Teil gültig.

Augustin Leyser, Meditationes ad Pandectas VII (1737), S. 832 f.

Error in verbis stipulationis commissus non secundum proprietatem verborum, sed verisimilem paciscentium mentem explicandus est.

Nihil tam frequens in stipulationibus, quam error. Erratur vero dupliciter, vel in re ipsa, vel in verbis. De errore circa rem postea dicetur. At si in verbis erretur, pessime faciunt, qui proprietatem verborum captant, atque ex hac de mente contrahentium & paciscentium judicant. Neglectis potius verbis, mens sola

Ein Irrtum über die beim Leistungsversprechen verwendeten Wörter darf nicht nach der eigentümlichen Bedeutung der Wörter, sondern muss nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden beurteilt werden.

Nichts kommt beim Leistungsversprechen so häufig vor wie ein Irrtum. Man irrt aber in zweifacher Hinsicht, entweder über den Gegenstand selber oder über die Wörter. Vom Irrtum über den Gegenstand soll später die Rede sein. Wenn ein Irrtum über die verwendeten Wörter vorliegt, dann gehen diejenigen sehr ungeschickt vor, die sich an die eigentümliche Bedeutung der Wörter halten und danach den Willen

spectanda est, eaque ex reliquis circumstantiis colligenda. Hoc & recta ratio, & Vlpianus in L. 32. de Verb. obligat. praecipit. Exemplum habet Carpzovius P. 2. C. 14. def. 13, cujus simillimum nos ex responso JCtorum Vitembergensium mense Majo anni MDCCIX. ad senatum Eilenburgensem exarato adponemus:

der Vertragsschließenden beurteilen. Es kommt vielmehr darauf an, unter Verzicht auf die Bedeutung der Wörter allein den Willen zu erfassen und aus den übrigen Umständen zu ermitteln. Dies ist auch der wirkliche Zweck, wie Ulpian in D. 45, 1, 32 darlegt. Ein Beispiel gibt Carpzow, das wir aus dem Gutachten des Wittenberger Spruchkollegiums für den Rat von Eulenburg vom Mai 1709 entnehmen und hier anführen:

Hat Johann Adam Wägert nach Adam Schatzens Absterben sich bey ihnen gemeldet, und krafft einer ihm geschehenen Schenkung, nach Inhalt des darüber aufgerichteten Instruments, des verstorbenen Kleider, Gewehr, Uhren, Federbüsche, Scharpen und andere in der Ober-Stube und dem Kleider-Schrancke befindliche mobilien, ingleichen sein Heergeräthe, als ein braun Kleid mit silbernen Knöpffen, einen silbernen Degen, einen Schüssel-Ring, zwey zinnerne Schüsseln, zwey Leilachen, ein gezogen Rohr, zwey Servieten, einen Pfühl, ein Tischtuch, einen Fisch-Tiegel, eine Handquelle, und, wie es zu Eulenburg sonst gebräuchlich gefodert. Nun seynd unter den in dem Instrumente zum Heergeräthe gerechneten Sachen unterschiedene Stücke, welche doch nach den Eulenburgischen Statutis zu dem Heergeräthe gar nicht gehören. Da denn Zweifel entstehet, ob Johann Adam Wägerten alles, was in der Donation enthalten, oder nur so viel, als in Eulenburg zum Heergeräthe eingeführet, abzufolgen sey. Wenn es nun gleich aus den in der Schenckung enthaltenen Worten das Ansehen gewinnet, ob habe Adam Schatz Johann Adam Wägerten nichts weiter, als sein Heergeräthe, wie es zu Eulenburg gebräuchlich, verehren wollen, und würde, daferne er, daß die specificirte Stücke dazu nicht gehörig, gewust, solche vielleicht ausgelassen haben. Dieweil aber dennoch die ausdrückliche Spezification obbesagter Stücke sattsam zu erkennen giebt, daß Adam Schatz solche auf Johann Adam Wägerten zu transferiren gewillet gewesen, und nur darinnen, daß er dieselbe zum Heergeräthe gerechnet, einen Irrthum begangen, welches aber der Schenckung an sich nichts benehmen kan, in mehrer Betrachtung, daß, wenn die Sache an sich selbst richtig ist, der bey derselben Benenn- oder Beschreibung begangene Fehler solche umzustossen nicht vermag; So ist Johann Adam Wägert die in der Schenkung specificirte Stücke, so viel deren in Adam Schatzens Verlassenschafft befindlich, ob sie gleich nach den Eulenburgischen Statutis zum Heergeräthe nicht gehörig, zu fodern wohl berechtiget.

b) Täuschung (*dolus*)

c) Drohung (*metus*)